



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2026-GC-153

Hat der Direktor einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, zum Beispiel des HFR, Meinungsäusserungsfreiheit?

Urheber:	Bortoluzzi Flavio
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	09.06.2026
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	09.06.2026
Antwort des Staatsrats:	22.09.2026

I. Anfrage

Der Direktor des Freiburger Spitals (HFR) hat sich in einem Leserbrief in der Zeitung «La Liberté» vom 8. Juni 2026 einseitig negativ zur «Nachhaltigkeits-Initiative» (Keine 10-Millionen Schweiz) der SVP geäussert. Diese kommt am 14. Juni 2026 auf eidgenössischer Stufe zur Abstimmung.

Dieser Brief wurde in seiner Funktion als Direktor HFR unterzeichnet. In seinen Ausführungen vermittelt er den Eindruck, dass durch eine Annahme der Initiative die Rekrutierung des für den Spitalbetrieb notwendigen ausländischen Pflegepersonals gefährdet ist, sich die Wartezeiten für Patienten deutlich verlängern und das Risiko einer Unterversorgung für die Freiburger Bevölkerung besteht.

Diese Aussagen sind zumindest diskussionswürdig und werfen die Frage auf, auf welche konkreten Grundlagen und Analysen sich der Herr Direktor stützt.

Es sei daran erinnert, dass das HFR eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Sie untersteht organisatorisch und finanziell der Aufsicht des Kantons. Als Vergleich die Groupe E, sie ist eine Aktiengesellschaft nach Privatrecht.

Unter diesen Umständen stellen sich mir zu den Äusserungen des Direktors dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt folgende Fragen:

1. Auf welchen objektiven Grundlagen stützt der Direktor seine Aussagen?
2. Erachtet es der Staatsrat als vereinbar mit den Pflichten des Direktors einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, sich zu Volksabstimmungen zu äussern oder sogar Abstimmungskampagne zu betreiben?
Falls Nein, welche Konsequenzen sind vorgesehen?
Falls Ja, wie kommt er zu diesem Schluss?
3. Auf welchen Grundlagen bewertet der Staatsrat die inhaltliche Tragweite diese Aussagen des Herr Direktors?
4. Wie beurteilt der Staatsrat die Abhängigkeit des HFR von ausländischem Gesundheitspersonal?

5. Wurden die Aussagen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Verwaltungsrat und/oder dem Staatsrat abgestimmt?
6. Wie sind die Weisungen bezüglich öffentlicher Meinungsäusserung von Direktoren und allgemein Direktionsmitgliedern/Kaderpersonal von öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten?

II. Antwort des Staatsrats

1. Auf welchen objektiven Grundlagen stützt der Direktor seine Aussagen?

Die Aussagen des Generaldirektors des HFR stützen sich auf objektive Daten zur Personalzusammensetzung der Anstalt sowie zur Arbeitsmarktlage im Schweizer Gesundheitswesen.

So waren im Juni 2026 rund 33 % des beim HFR beschäftigten medizinischen Personals sowie 34 % des Pflegepersonals ausländischer Staatsangehörigkeit oder Inhabende eines ausländischen Abschlusses. Diese Zahlen zeigen klar: Zur Deckung des Pflegebedarfs der Bevölkerung ist das Gesundheitswesen zu einem hohen Mass auf qualifiziertes Personal aus dem Ausland angewiesen. Der Fachkräftemangel in bestimmten medizinischen und pflegerischen Fachbereichen ist ein Problem, das über das HFR und den kantonalen Rahmen hinausgeht. Der Staatsrat hat in den letzten Jahren mehrere Massnahmen ergriffen, um diesem Mangel entgegenzuwirken, namentlich mit der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie der Umsetzung der eidgenössischen Initiative «Für eine starke Pflege».

Auf kantonomer Ebene ist der Mangel an Hausärztinnen und -ärzten bekannt, ebenso wie die Prognosen aus der Planung der Langzeitpflege. Letztere zeigt, dass die zu erwartende Bevölkerungsalterung ab 2030 zu einem zunehmenden Personalmangel im Pflegebereich führen und eine Neugestaltung der Versorgung älterer Menschen erforderlich machen wird.

2. Erachtet es der Staatsrat als vereinbar mit den Pflichten des Direktors einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, sich zu Volksabstimmungen zu äussern oder sogar Abstimmungskampagne zu betreiben?

Falls Nein, welche Konsequenzen sind vorgesehen?

Falls Ja, wie kommt er zu diesem Schluss?

Der Staatsrat weist darauf hin, dass Führungspersonen in selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie jede andere Person auch die durch die Bundesverfassung garantierten Grundrechte geniessen, insbesondere die Meinungsfreiheit.

Eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt unterliegt grundsätzlich der Pflicht zur politischen Neutralität. Eine Stellungnahme ist jedoch zulässig, wenn sie von einer Abstimmung besonders betroffen ist, etwa im Zusammenhang mit ihrem Auftrag, und wenn ihre wirtschaftlichen Interessen tangiert werden. Die Anstaltsleitung unterliegt dabei besonderen Anforderungen an Zurückhaltung, Objektivität und Verhältnismässigkeit, die sich aus ihrer institutionellen Stellung ergeben. Sie muss dafür sorgen, dass ihre Handlungen im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag der von ihr geleiteten Anstalt stehen.

3. Auf welchen Grundlagen bewertet der Staatsrat die inhaltliche Tragweite diese Aussagen des Herr Direktors?

Im vorliegenden Fall betrafen die sachlichen und faktenbasierten Äusserungen des Generaldirektors des HFR unmittelbar die Fähigkeit der Anstalt, ihren Auftrag der medizinischen Versorgung der Freiburger Bevölkerung zu erfüllen. Sie stützten sich auf Daten zum Personalbestand des Spitals sowie auf anerkannte gesundheitspolitische Herausforderungen. Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass sie unter die institutionelle Kommunikation fallen; sie behandeln mögliche Auswirkungen eines politischen Themas auf die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt.

4. Wie beurteilt der Staatsrat die Abhängigkeit des HFR von ausländischem Gesundheitspersonal?

Die Abhängigkeit der Gesundheitseinrichtungen von ausländischem Pflegepersonal ist eine landesweite Realität und dürfte sich mit der Bevölkerungsalterung noch verstärken (siehe auch Antwort auf Frage 1). Der Staatsrat ist sich dieser Situation bewusst. Er hat Massnahmen ergriffen und plant weitere, die im Rahmen seiner Planung der Langzeitpflege und der Umsetzung der eidgenössischen Initiative «Für eine starke Pflege» skizziert wurden, mit dem Ziel, dem anhaltenden Mangel an ausgebildetem Pflegepersonal entgegenzuwirken.

Der Bund und die Kantone verfolgen seit mehreren Jahren eine Politik zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten für Fachpersonen im Gesundheitswesen in der Schweiz. Die getroffenen Massnahmen werden jedoch erst mittel- und langfristig Wirkung zeigen. Bis dahin ist die Rekrutierung von qualifiziertem Personal aus dem Ausland nach wie vor unverzichtbar für den reibungslosen Betrieb der Spitäler und ganz allgemein der Gesundheitseinrichtungen, um eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

5. Wurden die Aussagen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Verwaltungsrat und/oder dem Staatsrat abgestimmt?

Der Generaldirektor erörterte die Bedingungen für eine Stellungnahme in seiner Eigenschaft als Generaldirektor des HFR, ohne jedoch für die Einrichtung als Ganzes zu sprechen, mit der Präsidentin des Verwaltungsrats, die diesem Vorgehen zustimmte. Der Generaldirektor wählte deshalb den Weg über einen Leserbrief.

6. Wie sind die Weisungen bezüglich öffentlicher Meinungsäusserung von Direktoren und allgemein Direktionsmitgliedern/Kaderpersonal von öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten?

Was die Information der Öffentlichkeit betrifft: Von der Information bei Volksabstimmungen mal abgesehen unterliegen die staatlichen Anstalten – einschliesslich die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit – grundsätzlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) sowie der Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Information über die Tätigkeiten des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV). Dies geht ausdrücklich aus Artikel 2 Abs. 1 Bst. a InfoG und Artikel 1 Abs. 2 InfoV hervor.

Im vorliegenden Fall sind vor allem die Bestimmungen der InfoV relevant. Neben allgemeinen Bestimmungen zur Organisation der Information der Öffentlichkeit innerhalb der Verwaltung und zur Gestaltung der Beziehungen zu den Medien legt die Verordnung klar fest, wie die Zuständigkeit für die Unterrichtung der Medien über die Tätigkeiten der Verwaltung geregelt ist:

- > Auf der Ebene der Verwaltungseinheiten, zu denen auch die selbstständigen Anstalten gehören, sind die Vorsteherinnen und Vorsteher sowie gegebenenfalls deren Ansprechpersonen dafür zuständig, die Medien über ihr Tätigkeitsgebiet zu informieren (Art. 26 Abs. 1 Bst. c InfoV).
- > Artikel 27 InfoV präzisiert die Zuständigkeit je nach Art der Informationen, wobei vor allem zwischen Informationen politischer Natur und Informationen technischer bzw. administrativer Art unterschieden wird:
 - > Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung – zu denen auch die Direktorinnen und Direktoren der Anstalten gehören – informieren ausschliesslich bei Fragen technischer oder administrativer Art sowie bei Fragen, die in ihre Entscheidungskompetenzen fallen;
 - > die Kommunikation von Informationen politischer Natur ist hingegen den Direktionsvorsteherinnen und -vorstehern vorbehalten.

Artikel 30 Abs. 2 InfoV räumt den Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zudem die Möglichkeit ein, ihre Beziehungen zu den Medien mit Weisungen selbstständig zu regeln. Diese Weisungen müssen dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden und dürfen den Bestimmungen von Artikel 27 InfoV nicht entgegenstehen.